

# DER REFERENTENENTWURF „WEITERBILDUNGSGESETZ“ DER BUNDESREGIERUNG

ANSPRECHPARTNER

Jörg Kunkel

Abteilung Arbeitsmarkt- und Qualifizierungspolitik

DATUM

26. Januar 2023

## ZU DEN WESENTLICHEN INHALTEN UND AKTUELLEM STAND

### ZUSAMMENFASSUNG

Mitte Dezember 2022 veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Ziel der Stärkung der betrieblichen Weiterbildung den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit“, kurz „Weiterbildungsgesetz“. Dazu gehören auch die Einführung eines Qualifizierungsgeldes und einer Bildungs(teil)zeit und Ergänzung der Ausbildungsförderung.

Das Bundesfinanzministerium hat Mitte Januar Finanzierungsvorbehalte geltend gemacht und das weitere Gesetzgebungsverfahren gestoppt.

### KERNPUNKTE

**Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter nach §82 SGB III:** Die bestehende Beschäftigtenförderung soll vereinfacht und übersichtlicher werden. Feste Fördersätze und weniger Förderkombinationen sollen die Transparenz erhöhen und eine bundesweit einheitliche Förderung realisieren. Bei der Fördervoraussetzung soll auf Einschränkungen verzichtet und die Staffelung nach Betriebsgrößen und Sondertatbestände verringert werden.

**Einführung eines Qualifizierungsgeldes:** Vergleichbar dem Kurzarbeitergeld sollen Betriebe mit einem überdurchschnittlichen Qualifizierungsbedarf (20 % der Belegschaft) eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 60 /67 Prozent des Nettoentgeltes für Beschäftigte für die Zeit der Qualifizierung erhalten. Im Gegensatz zum Kurzarbeitergeld wäre die Anspruchsvoraussetzung der Qualifizierungsbedarf und nicht ein wirtschaftlicher Grund. Fördervoraussetzungen sind eine entsprechende Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag.

**Einführung einer Bildungs(teil)zeit:** Ziel ist die Erweiterung der selbstbestimmten Weiterbildung der Beschäftigten. Die Bildungsteilzeit setzt eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten über eine befristete volle oder teilweise Freistellung des Beschäftigten voraus. Es gibt keine Verpflichtung zur Freistellung. Die Dauer der Bildungszeit ist auf bis zu insgesamt zwölf Monate in Vollzeit beziehungsweise 24 Monate in Teilzeit begrenzt, währenddessen soll eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 60/67 % den Lebensunterhalt sichern.

**Einführung einer „Ausbildungsgarantie“:** Entgegen dem im Referentenentwurf verwendeten Begriff handelt es sich nicht um die Einführung einer Garantie. Es sollen kurze betriebliche Praktika zur Unterstützung einer verbesserten beruflichen Orientierung eingeführt werden. Um einen Anreiz für die Aufnahme einer Ausbildung in einer anderen Region zu schaffen, ist ein Mobilitätszuschuss geplant.

### KOMMENTIERUNG

Es besteht unbestritten Bedarf an der Weiterentwicklung und Verbesserungen von Förderinstrumenten der Arbeitsmarktpolitik, um der beschleunigten Transformation der Arbeitswelt zu begegnen. Das Vorhaben eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Referentenentwurf bleibt jedoch weit hinter seinen Möglichkeiten zurück: 1) Das geplante Qualifizierungsgeld kommt unserer IGBCE-Forderung nach einem Transformationskurzarbeitergeld nahe, ist aber als Ermessensleistung geplant. Das erschwert die verlässliche Kalkulation für die Betriebe. Wir streben eine Pflichtleistung an. 2) Die Einführung einer Bildungs(teil)zeit wird von uns grundsätzlich begrüßt. Sie bietet einen Hebel, um Betriebe zu motivieren, eigene Anstrengungen zur Beschäftigtenbindung zu unternehmen. Die Höhe der Leistung sichert jedoch nicht den Lebensstandard und die Dauer ist nicht ausreichend, um eine berufliche Neuorientierung (Umschulung) zu realisieren. Eine Verpflichtung zur Freistellung wäre gut. 3) Die Änderungen im Bereich der beruflichen Bildung können einen Anreiz bieten, um eine Ausbildung zu beginnen. Eine Ausbildungsgarantie bleibt der Referentenentwurf jedoch schuldig.

### LINKS

[Referentenentwurf „Weiterbildungsgesetz“ \(Stand 16.12.2022\)](#)

[DGB-Stellungnahme zum Referentenentwurf \(Stand 13.01.2023\)](#)

MIT.MUT.  
MACHEN.

